

92.3445

**Motion Danuser****Ausgleichsleistungen  
an die Gemeinden Vrin und Sumvitg (GR)  
(«Landschaftsrappen»)****Versements de montants compensatoires  
aux communes de Vrin et Sumvitg (GR)  
(prélèvement opéré en faveur  
de l'environnement)***Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1992*

Der Bundesrat wird gebeten, den Gemeinden Vrin und Sumvitg mindestens 1 Million Franken jährlich auszurichten.

*Texte de la motion du 9 octobre 1992*

Le Conseil fédéral est prié d'allouer aux communes de Vrin et Sumvitg un montant compensatoire d'au moins 1 million de francs par année.

**Mitunterzeichner – Cosignataires:** Bircher Silvio, Bodenmann, Bundi, Columberg, David, Jeanprêtre, Ledigerber, Maeder, Mauch Ursula, Nabholz, Seiler Rolf (11)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Bundesrat setzt das neue Gewässerschutzgesetz auf den 1. November 1992 in Kraft. Dadurch spart der Bund jährlich 50 Millionen Franken an Subventionen.

Mit dem neuen Gesetz «richtet der Bund den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, ....» (Art. 75 Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte). Die Einbussen der Gemeinden Vrin und Sumvitg, die Folge des in höchstem Masse rühmlichen Verzichts auf das Greina-Projekt, betragen jährlich rund 2,4 Millionen Franken.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates  
vom 11. November 1992**Rapport écrit du Conseil fédéral  
du 11 novembre 1992*

Wohl stand in der parlamentarischen Beratung der neuen gesetzlichen Abgeltungsregelung der Fall der Greina-Hochebene im Vordergrund. Die verabschiedete Regelung hat jedoch einen umfassenden Geltungsbereich erhalten. Damit eine Gleichbehandlung aller Gesuchsteller sichergestellt ist, können die Gesetzesbestimmungen nicht direkt angewendet werden. Auch über die Ausrichtung von Abgeltungsleistungen an die beiden Gemeinden Vrin und Sumvitg muss deshalb anhand allgemeingültiger Kriterien entschieden werden. Das hierfür erforderliche Ausführungsrecht ist in Vorbereitung. Mit dem Erlass einer entsprechenden Verordnung kann im Verlaufe des Jahres 1993 gerechnet werden.

Der Bund ist somit noch nicht in der Lage, konkrete Abgeltungszahlungen zuzusichern und sich über deren Höhe im einzelnen auszusprechen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

**Frau Danuser:** Bei meiner Motion handelt es sich um konkrete Ausgleichsleistungen, wie sie im Gewässerschutzgesetz generell für die Rettung oder Schonung von alpinen Fließgewässerlandschaften eingeführt worden sind.

Die Vernehmlassung zur Verordnung wird Ende dieses Monats abgeschlossen. Es ist also etwas im Gang. Alle Kolleginnen und Kollegen unseres Rates, die Mitglieder des Stiftungsrates der Greina-Stiftung sind, haben diese Motion unterschrieben. Deren Ablehnung können wir nicht akzeptieren.

Aber mit der Umwandlung in ein Postulat wären alle einverstanden.

**Bundespräsident Ogi:** Mit der Motion Danuser wird verlangt, dass den Gemeinden Vrin und Sumvitg jährlich mindestens 1 Million Franken auszurichten sei. Diese jährliche Abgeltung an die «Greina-Gemeinden» von mindestens 1 Million Franken muss zum heutigen Zeitpunkt abgelehnt werden.

Ich begründe die Ablehnung der Motion wie folgt:

1. Neue Gesetzesbestimmungen haben einen umfassenden Geltungsbereich.
2. Die Gleichbehandlung aller Gesuchsteller verbietet die direkte Anwendung.
3. Die Gesuche müssen anhand allgemeingültiger Kriterien behandelt werden.
4. Entsprechende Ausführungsbestimmungen befinden sich in der Vernehmlassung; die Frist läuft bis Ende Oktober 1993. Eine Verordnung mit konkreten Berechnungsformeln wird bis Mitte 1994 erarbeitet sein. Die vorherige Behandlung von Gesuchen ist deshalb schon aus präjudiziellen Überlegungen nicht möglich.

5. Der Vollzug der Abgeltungsregelung ist dann Sache des Bundesrates und nicht des Parlamentes.

Der Bund kann heute noch keine Abgeltungszahlungen zusichern. Deshalb müssen wir – ich bitte Sie dringend darum – diese Motion zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen. Namens des Bundesrates beantrage ich Ihnen, den Vorstoß auch in der Form des Postulates abzulehnen.

*Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung des Postulates  
Dagegen

35 Stimmen  
34 Stimmen

93.3207

**Motion Bürgi****Erlass der Wasserzinsen  
für Kleinkraftwerke****Exemption de la redevance  
pour les petites usines hydrauliques***Wortlaut der Motion vom 28. April 1993*

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Stand 1. Januar 1991) wird wie folgt geändert:

Der Artikel 49 wird ergänzt, neuer Absatz 5:

«Für Wasserkraftwerke mit weniger als 1000 Kilowatt Brutt Leistung ist der Wasserzins zu erlassen. Im Bereich von 1000 bis 2000 Kilowatt ist höchstens ein linearer Anstieg bis zum Bundesmaximum vorzusehen.»

*Texte de la motion du 28 avril 1993*

La loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques (état au 1er janvier 1991) est modifiée comme il suit:

L'article 49 est complété par un alinéa 5, dont voici la teneur: «Les usines d'une puissance brute inférieure à 1000 kilowatts sont exemptées de la redevance. Pour celles dont la puissance s'échelonne entre 1000 et 2000 kilowatts, il convient de prévoir, au plus, une augmentation linéaire ne dépassant pas le maximum admis par les prescriptions fédérales.»

**Mitunterzeichner – Cosignataires:** Aegger, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bundi, Caccia, Chevallaz, Columberg, Comby, Cotti, Couchebin, Daepp, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Eggenberger, Eggy, Engler, Epiney, Etique, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossen-

bacher, Gysin, Hari, Hess Otto, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jöri, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Loeb François, Marti Werner, Mauch Rolf, Maurer, Meyer Theo, Miesch, Mühlmann, Müller, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Perey, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Savary, Scheidegger, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnieder, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Wanner, Wick, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zölich, Zwahlen, Zwygart (101)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Erneuerungen und Neubauten von Kleinwasserkraftwerken sind heute in der Mehrzahl der Fälle knapp unwirtschaftlich. Je kleiner die elektrische Leistung, um so krasser wird die Unwirtschaftlichkeit. Etliche Kleinwasserkraftwerke können nicht kostendeckend betrieben werden. Lediglich dank Mischrechnungen mit anderen Werken und Sparten können sie weiterhin getragen werden.

Die steigenden Umweltauflagen und insbesondere die Restwasservorschriften im neuen Gewässerschutzgesetz belasten die Kleinwasserkraftwerke unverhältnismässig hoch – je kleiner das Gewässer, sprich Werk, um so höher die Ertragsverluste. Die höheren Vergütungen für ins Netz gespiesenen Strom aus Anlagen von Selbstversorgern bringen zwar bei genügend grossem Rücklieferanteil eine grosse Verbesserung, können aber in vielen Fällen die Verschlechterung der Kosten-Nutzen-Bilanz durch Umweltauflagen nicht voll auffangen.

Ein wichtiges Ziel des Aktionsprogramms «Energie 2000» ist die Förderung der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien. Die Reduktion der Wasserzinsbelastung ist eine geeignete, unbürokratische Massnahme, um die Optimierung und Wiederherstellung von Kleinwasserkraftwerken zu erleichtern.

Die Anwendung der Wasserzins auf Kleinwasserkraftwerke stammt aus einer Zeit, als diese noch eine Quelle des Wohlstandes bedeuteten, so dass eine Abgabe gerechtfertigt war. Seither hat sich bei den Kleinwasserkraftwerken das Kosten-Nutzen-Verhältnis um ein Vielfaches verschlechtert (nominell ist der Strom seit dem Jahrhundertwechsel etwa gleich teuer geblieben). Heute entspricht die Anwendung nicht mehr dem Prinzip, dass Abgaben dort erhoben werden sollten, wo ein wesentlicher Gewinn erwartet wird.

Der Wasserzins bewirkt beim heutigen Maximalansatz eine Verteuerung der Energiegestehungskosten in der Grössenordnung von 0,8 Rappen pro Kilowattstunde. Bei den Betreibern von Kleinwasserkraftwerken ist zusätzlich eine entmutigende psychologische Wirkung festzustellen, die bei der Frage «Stillegung oder Renovation?» ausschlaggebend sein kann.

Ein Erlass des Wasserzinses bewirkt, dass viele (Teil-)Erneuerungsvorhaben wirtschaftlicher werden und deshalb zur Ausführung gelangen und etliche von der Stillegung bedrohte Kleinwerke erhalten bleiben. Da Neubauprojekte, welche an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit stehen, eher Ausnahmefälle sind, ist in diesem Bereich die Wirkung kleiner.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

vom 25. August 1993

#### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 août 1993*

Die Motion hat zum Ziel, eine finanzielle Entlastung eines Teils der Kleinwasserkraftwerke zu erreichen, um bestehenden Problemen und Auflagen für diese Anlagen entgegenwirken zu können.

Die damit angestrebte Erhaltung und Optimierung der Kleinwasserkraftnutzung stimmt mit der Zielsetzung des Aktionsprogramms «Energie 2000» überein, welches der umweltgerechten Nutzung der einheimischen erneuerbaren Energie einen wichtigen Stellenwert einräumt.

Der Bundesrat ist sich aber auch der finanziellen Schwierigkeiten bewusst, mit denen Kantone und Gemeinden konfrontiert sind.

Ende letzten Jahres standen im Bereich der Wasserzinsen die drei Vorstösse Columberg, Danuser und Schüle zur Diskussion. Mit seinem Antrag auf Umwandlung der Motionen in Postulate, dem zugestimmt wurde, hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die gestellten Fragen zu prüfen. Der Aspekt der Aufhebung respektive Reduktion des Wasserzinses für einen Teil der Kleinwasserkraftwerke ist im gleichen Rahmen zu sehen. Es stellen sich dabei auch verfassungsrechtliche Fragen. Vorteile und Nachteile der verschiedenen Vorschläge sollen gesamthaft untersucht werden, ohne dass Entscheidungen vorweg genommen werden.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, den Vorstoss im Gesamtrahmen der Behandlung des Wasserzinses zu prüfen, und beantragt die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

#### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Bürgi:** Erneuerungen und Neubauten von Kleinwasserkraftwerken sind heute in der Mehrzahl der Fälle knapp unwirtschaftlich: Je kleiner die elektrische Leistung, um so krasser die Unwirtschaftlichkeit. Etliche Kleinwasserkraftwerke können nicht kostendeckend betrieben werden. Lediglich dank Mischrechnungen mit anderen Werken und Sparten können sie weiterhin finanziert werden. Ein wichtiges Ziel des Aktionsprogramms «Energie 2000» ist die Förderung der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie. Die Reduktion der Wasserzinsbelastung ist eine geeignete, unbürokratische Massnahme, um eine Optimierung bestehender oder eine Wiederherstellung stillgelegter Kleinwasserkraftwerke zu erleichtern. Wasserzins bei Kleinwasserkraftwerken zu verlangen, das stammt aus einer Zeit, als diese noch eine Quelle des Wohlstandes bedeuteten, so dass eine Abgabe gerechtfertigt war. Seither hat sich bei Kleinwasserkraftwerken das Kosten-Nutzen-Verhältnis um ein Vielfaches verschlechtert. Heute sollten Abgaben noch dort erhoben werden, wo ein wesentlicher Gewinn erwartet werden kann. Der Wasserzins bewirkt beim heutigen Maximalansatz eine Verteuerung der Energiegestehungskosten in der Grössenordnung von 0,8 Rappen pro Kilowattstunde. Für die Betreiber von Kleinwasserkraftwerken dürfte dies zusätzlich entmutigend sein, was für den Entscheid «Stillegung oder Renovation?» ausschlaggebend sein kann.

Der Bundesrat möchte meine Motion nur als Postulat entgegennehmen. Jeder weiss, welche Wirkung ein Postulat hat. Wenn der Bundesrat das Aktionsprogramm «Energie 2000» verwirklichen will, nützen uns schöne Worte und Appelle gar nichts, sondern dann müsste uns echte Unterstützung gewährt werden.

Wenn man heute um eine Unterstützung nachsucht, wird man nur verrostet. Man verlangt Gutachten bis zum Gehricht mehr. Und niemand fragt, was solche Gutachten kosten!

Mit der Forderung nach Gutachten macht man jede Initiative für Kleinwasserkraftwerke schon am Anfang zunichte. Der Wasserzins für Kleinwasserkraftwerke bis zu 1000 Kilowattstunden Bruttoleistung entspricht etwa einem Prozent des Wasserzinses im Durchschnitt der ganzen Schweiz. Ein solcher Verlust wäre auch finanzschwachen Kantonen zuzumuten. Einzelne Kantone haben den Zinserlass für Kleinwasserkraftwerke bereits verwirklicht, z. B. der Kanton Bern.

Aus all diesen Gründen beantrage ich, der Ueberweisung meiner Motion zuzustimmen. Sie geben damit vielen Kleinwasserkraftwerken die Chance zu überleben und fördern damit aktiv eine umweltfreundliche, regenerierbare Energieproduktion.

**Giger:** Ich möchte Sie bitten, die Motion Bürgi zu unterstützen. Ich darf behaupten, dass ich in Sachen Kleinkraftwerke – was immer man darunter versteht – doch über eine gewisse Erfahrung verfüge.

Das neue Gewässerschutzgesetz mit den beachtlichen Restwasserauflagen setzt den Kraftwerken kräftig zu. Wie der Motionär begründet, wird die Rentabilität durch diese tiefgreifenden Auflagen bei verschiedensten Werken in Frage gestellt. Schon bei der Behandlung des Gewässerschutzgesetzes ha-

ben wir mehrmals auf dieses Problem hingewiesen. Erst im nachhinein, wenn es um die Erneuerung solcher Kleinkraftwerke geht, wird man sich des Eingriffs in die mögliche Nutzung der Wasserkraft voll bewusst.

Im Rahmen des Aktionsprogramms «Energie 2000», Herr Bundespräsident, sollte bis zum Jahr 2000 die Stromerzeugung aus Wasserkraft um 5 Prozent gesteigert werden. Mittlerweile wissen wir, dass wir von diesem Ziel noch weit entfernt sind. Die Gründe dürften darin liegen, dass in der Regel mit der Erneuerung einer Wasserkraftanlage eine Konzessionserneuerung verbunden ist. Dabei werden Restwassermengen zwingend vorgeschrieben.

Nur mit einer Verbesserung des Wirkungsgrades solcher Anlagen allein lässt sich aber der Produktionsausfall wegen der auferlegten Restwassermengen nicht kompensieren. Das hindert viele Anlagebetreiber, ihre Werke auf Vordermann zu bringen oder – was ebenfalls wichtig wäre – alte, stillgelegte Anlagen wieder der Nutzung zuzuführen. Wenn ich – und hier rede ich aus Erfahrung – noch an weitere Auflagen denke, nämlich an die sowohl im Betrieb als auch im Unterhalt kostspieligen Messeinrichtungen für die Restwassererfassung, versteht man einerseits die Zurückhaltung in der Erneuerung alter Anlagen und andererseits das Begehr um Erlass der Wasserzinsen, wie es der Motionär fordert.

Die Behandlung dieser Motion verschafft mir Gelegenheit, kurz auf den Energienutzungsbeschluss respektive die Energienutzungsverordnung zu sprechen zu kommen. Kollege Leidergerber hat vorhin auch schon Kritik an diesem Bundesbeschluss angebracht, natürlich aus einer anderen Optik. Erst in der praktischen Anwendung dieser Gesetze stellt man fest, was für fragwürdige Beschlüsse in diesem Haus mitunter gefasst werden. Ich meine damit die Pflicht von Vertreibern elektrischer Energie, die Energie von Selbstversorgern abzunehmen. So muss ich in unserer Gemeinde erleben, wie wir gezwungen werden, elektrische Energie zu einem übersetzten Preis von durchschnittlich 16 Rappen pro Kilowattstunde zu übernehmen. Dieser Rücknahmepreis verteuert die Energie für unser Werk unverhältnismässig. Das zwingt uns, die Mehrkosten den Abonnenten zu überwälzen. Für unser übergeordnetes Unternehmen, die Sanktgallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), bedeutet dies, dass mit Energiemehrkosten von einer halben Million Franken gerechnet werden muss. Das kann andererseits zur Folge haben, dass nun alte Selbstversorgungsanlagen voll «ausgewunden» werden, ohne Rücksicht auf Rückstellungen für die Erneuerung ihrer Anlage. Dieses Thema, das ich hier am Schluss angeschnitten habe, gehört nicht unbedingt zum Vorstoss des Motionärs. Es gehört aber indirekt doch in die Sparte der Kleinkraftwerke. Ich werde mir erlauben, auf diesen Beschluss zurückzukommen, wenn wir in Sachen Energieabnahmepflicht etwas mehr Erfahrung gesammelt haben.

Zur Motion selber: Ich ersuche Sie dringend, der Ueberweisung der Motion Bürgi zuzustimmen. Sie weist auf ein sehr ernsthaftes Problem unserer Wasserzinsgesetzgebung hin.

**Bundespräsident Ogi:** 101 Nationalräte haben diese Motion mitunterzeichnet, und es ist wohl nicht anzunehmen, dass der Bundesrat mit seinem Antrag hier durchkommt. Aber ich möchte immerhin in Erinnerung rufen, was diese Motion will: Sie will für Wasserkraftwerke mit weniger als 1000 Kilowatt Bruttoleistung den Wasserzins erlassen und im Bereich von 1000 bis 2000 Kilowatt höchstens einen linearen Anstieg bis zum Bundesmaximum vorsehen. Das entspricht dem Wortlaut der Motion.

Anlass für diese Motion – Herr Bürgi hat es erläutert – ist der Wille, den steigenden Umweltauflagen, insbesondere den Restwasservorschriften, entgegenzuwirken. Dann ist die Motion auch – das ist begrüssenswert – eine Ermutigung zur Ausnutzung der einheimischen erneuerbaren Energie, zur besseren Nutzung entsprechend dem Programm «Energie 2000». Der Bundesrat begrüsst selbstverständlich diese Stossrichtung und die Idee, Kleinwasserkraftwerke zu fördern, aber er muss immer die Gesamtinteressen im Auge behalten. Zudem muss ich Ihnen mitteilen, dass Kantone und Gemeinden heute auch Finanzprobleme haben. Die Motion Bürgi ist ferner ver-

fassungsrechtlich umstritten. Konsequenterweise müsste die Frage zusammen mit den drei Vorstössen Columberg, Danuser und Schüle zum Wasserzins geprüft werden.

Weil der Bundesrat nicht über die Gemeinden und Kantone hinweg entscheiden darf, beantragen wir Ihnen, die Umwandlung in ein Postulat vorzunehmen. Ein Postulat hat Wirkung, Herr Bürgi, das haben wir ja in diesem Saal soeben an der Freude bei der Ueberweisung der Motion Danuser als Postulat feststellen können!

Der Bundesrat würde auch ein Postulat sehr ernst nehmen; die Stossrichtung stimmt und ist unterstützungswürdig. Aber bezahlen müssen dann Ihre Gemeinden und Ihre Kantone; ob sie bereit sind, diese Kosten zu übernehmen, sollte zunächst noch im Rahmen der Vorstösse Columberg, Danuser und Schüle abgeklärt werden.

#### Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion

41 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*Schluss der Sitzung um 20.15 Uhr  
La séance est levée à 20 h 15*

## Motion Bürgi Erlass der Wasserzinsen für Kleinkraftwerke

## Motion Bürgi Exemption de la redevance pour les petites usines hydrauliques

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3207
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1993 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1817-1819
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 210